

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> <b>Mitteilungen der Bezirksregierung Köln</b>
<b>Drucksache Nr.: RR 23/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 05.03.2015

## Vorlage für die 3. Sitzung des Regionalrates am 13. März 2015

**TOP 10a(1)      Fragen der Fraktion DIE LINKEN aus der letzten  
Sitzung des Regionalrates zum RRX**

**Berichterstatterin:** Frau Müller, Dezernat 32,

Tel.: 0221-147- 2386

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Mitteilungen der Bezirksregierung	<b>RR 23/2013</b>	<b>2</b>

### **Erläuterung:**

In der letzten Sitzung war unter dem Tagesordnungspunkt 14 b (Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Sachstand Rhein-Ruhr-Express, Drucksache Nr. RR91/2014) in der Beratung der Punkt zum Planfeststellungsverfahren und zum Haltepunkt Köln-Mühlheim offengeblieben.

### **Das Dezernat 25 stellt folgende ergänzende Erläuterung zur Verfügung:**

Ein etwa gewünschter Haltepunkt in Köln-Mühlheim würde zu dem Planfeststellungsabschnitt 1.1 (PFA 1.1) des RRX gehören.

Dafür liegt bereits ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vor, so dass hier Baurecht besteht.

Falls ein Halt in Köln-Mühlheim beschlossen werden sollte, so müsste die DB prüfen, ob dies durch eine rein betriebliche Umstellung ohne notwendige Baumaßnahme möglich wäre oder ob dafür eine Baumaßnahme (z.B. zusätzliches Gleis, weiterer Bahnsteig etc.) notwendig wäre. Dafür müsste dann wiederum das Baurecht geschaffen werden.

Soweit eine Betriebsanlage der DB gebaut werden müsste, wird dafür wieder ein Planfeststellungsverfahren (unwahrscheinlicher ein Plangenehmigungsverfahren) erforderlich werden. Dies hängt vom Umfang der Maßnahme und der davon ausgelösten Betroffenheiten ab. Soll der o.g. Planfeststellungsbeschluss des EBA vor Fertigstellung des PFA 1.1 geändert werden, handelt es sich um einen Fall des § 76 I VwVfG.